Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 344 am 26.04.1989 beschlossen, das nachstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.

Münster, den 03.05. 1989

Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

„Molkenbuer"

Dieser Plan hing aus vom 8.9.- 8.10.73

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 16.05. bis 16.06.1989 gemäß § 3 (2) BauGB offengelegen.

Münster, den 21.06. 1989
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 und 1o BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 06.06.1990 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 19.07. 1990

Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Diese Teilaufhebung (violette Eintragung) ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 25 vom 14.12.1990 in Kraft getreten.

Münster, den 20.12. 1990
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

von Münster

Westfälische Landeseisenbahn

Sichtflächen - abgrenzung

Bahnhof

von Wolbeck

nach Albersloh

nach Neubeckum

Bebauungsplan Nr. 509

Tankstelle

Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke § 9 (1) 2 BBauG

Hiltruper Straße K 2058

Betriebe oder Betriebsteile, die das Wohnen nicht wesentlich stören

GE g 0.8 (1.6) II 0 - 15°

WA o 0.4 (0.8) II 25-30°

GE o 0,8 (1.6) II 0 - 15°

Fußweg

Aufgehoben durch Bebau-ungsplan Nr. 344

Stellplätze

10 KV Kabel

An der Vogelrute

priv. Weg

Öffentlicher Spielplatz

Gem. Wolbeck - Kspl. Flur 12

GE g 0.5 (2.0) IV 25-30°

Zumbuschstraße K 2058

Petersheide

Rote Eintragungen: Änderungen gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 30.5.1973

Grüne Eintragungen: Änderungen gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 14.5.1974

WOL 6

Bebauungsplan „Molkenbuer"

Kreis Münster, Gemarkung Wolbeck-Kspl., Flur 12 - Wolbeck-St., Flur 1 — Maßstab 1:500

Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Im Wohngebiet sind nur Ziegelrohbauten mit dunklen Satteldächern zwischen Vollgeschoß zu erstellen. Bis zu 1/3 der Außenflächen können auch aus Sichtbeton, Bruchsteinen, Putz oder Holz bestehen.
2. Im Wohngebiet sind die Garagen auf den überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten. Sie müssen von den Verkehrsflächen eine verkehrsgerechte Zufahrt haben. Garagen sollen möglichst unter dem Hauptdach angeordnet werden. Freistehende Garagen sind flach abzudecken. Zusammengebaute Garagen sind im Einvernehmen mit den Nachbarn profil- und fluchtgleich zu erstellen.
3. Für jede Wohnungseinheit ist eine Garage bzw. ein Einstellplatz zu errichten. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 (5) BauNVO sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO ~~und Caragen nicht~~ zugelassen.
4. Die Fußbodenoberkante des Erdgeschoßes darf:
   bei I - geschossiger Bauweise nicht höher als 0,75 m;
   bei II - und mehrgeschossiger Bauweise nicht höher als 0,50 m über Straßenkrone angelegt werden.
   Drempel bis zu einer Höhe von 0,30 m, gemessen von der Deckenoberkante des oberen Geschosses bis Anschnitt der Aussenmauer mit der Sparrenoberkante, sind zulässig.
5. Für Grundstücke, für die II-geschossige Bebauung als Höchstgrenze festgesetzt ist, kann bei I-geschossiger Bebauung als Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG eine Dachneigung von 40° bis 45° zugelassen werden. Die Drempelhöhe darf in diesen Fällen bis zu 0,8m betragen.
6. Bei Gebäuden bis zu 30° Dachneigung sind für die Dachraumnutzung nur Dachflächenfenster zulässig. Bei den als Ausnahmen zulässigen Dachneigungen von 40° bis 45° bei I-geschossigen Gebäuden sind Dachgauben bis zu 2/3 der Dachlänge zulässig.
7. Die in den Gewerbegebieten nach § 8 (3) 1 BauNVO als Ausnahme zulässigen Wohngebäude werden mit einem dunklen Satteldach bis zu 30° Dachneigung gestattet.
8. Bei Wiederaufbauten und Umbauten von bestehenden Gebäuden kann als Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG die Dachform beibehalten werden.
9. Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baugrenzen liegenden Gartenflächen dürfen keine festen Einfriedigungen erhalten. Hecken bis zu 0,70m Höhe sind zulässig.
10. Innerhalb der Sichtflächen sind Sichtbehinderungen über 0,70m Höhe, gemessen ab Straßenkrone, unzulässig.
11. Die längs der Eisenbahn gelegenen Grundstücke sind mit einer dauerhaften durchsichtigen, 1,50 m hohen Einfriedigung wirksam auf ganzer Länge abzusichern.
12. Für im Plan maßlich nicht festgelegte Grenzen und Linien ist die zeichnerische Darstellung maßgebend.

Nachträge:
zu ziff. 9 Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baugrenzen liegenden Gartenflächen dürfen keine festen Einfriedigungen erhalten. Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke 1161 bis 1166 entlang der Kreisstraße 2058, für die eine lückenlose Einfriedigung im Bereich der Sichtdreiecke nicht über 0,70m zur Verhinderung der Zu- und Abfahrt zur K 2058 zwingend vorgeschrieben wird. Für die übrigen Grundstücke sind Hecken bis zu 0,70 m hoch zulässig.

Grenzen und Linien
- Plangebietsgrenze
- Straßenbegrenzungslinien, vorhanden / geplant
- Abgrenzung der baulichen Nutzung
- Baulinie
- Baugrenze
- Firstlinien

Verkehrs- und Grünflächen
- St. Außenverkehrsflächen, P Parkflächen
- private Verkehrsflächen
- Grünanlagen (Spielplatz)
- Sichtfläche (Aufwuchs nicht höher als 0,70m)
- Bahnanlagen
- Schutzfläche mit Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

bauliche Nutzung
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- GE Gewerbegebiet
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- o offene Bauweise
- -o- nur Einzelhäuser zulässig
- o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o nur Hausgruppen zulässig
  (-o-, o, o) = offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschoßflächenzahl
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
  (Ga, GGa, St, GSt) = siehe Ziff. 2 u. 3 der textlichen Festsetzungen
- (I) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0 - 15° Dachneigung in Gewerbegebieten
- 25 - 30° Dachneigung in Wohngebieten

Nach Änderung a. G. d. Beschlusses vom 30.5.73 hat der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG über die Dauer eines Monats vom 7.9.73 bis 8.10.73 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 29.8.73 im Amtsblatt Nr 18 des Kreises Münster bekanntgemacht worden.
Wolbeck, den 3. Juli 1974
stellv. Verbandsvorsteher des Planungsverbandes Wolbeck

Zeichenerklärung
- vorhandene Flurstücksgrenze
- geplante Flurstücksgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Topographie
- 10 KV-Kabel, eingetragen nach Angaben der VEW
- vorhandene Gebäude
- geplante Gebäude

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299), § 103 der Bauordnung NW vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27.1.1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (NW S. 656).

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:
Angermedde, den 12. 11. 1971
ERWIN LASS RDM
Immobilien · Wohnungsbau · Baubetreuung

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965
Münster, den 12. November 1971
DOIL, öffentl. best. Vermessungsingenieur

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BBauG durch Beschluß der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Wolbeck vom 12. Sept. 1972 aufgestellt worden.
Wolbeck, den 3. Juli 1974
Verbandsvorsitzender · Verbandsvertreter · Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 23.10.72 bis 23.11.72 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 14.10.72 im Amtsblatt Nr 26 des Kreises Münster bekanntgemacht worden.
Wolbeck, den 3. Juli 1974
stellv. Verbandsvorsteher des Planungsverbandes Wolbeck

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der GO NW. am 14. Mai 1974 durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Wolbeck als Satzung beschlossen worden.
Wolbeck, den 3. Juli 1974
Verbandsvorsitzender · Verbandsvertreter · Schriftführer

Im Verbindung mit § 8 (2) Satz 3
Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 8.10.74 genehmigt worden
Münster, den 8. Oktober 1974
Regierungspräsident
Reg.-Baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung nach § 12 BBauG sind am 6.11.74 im Amtsblatt Nr. 31 des Kreises Münster bekanntgemacht worden
Wolbeck, den 17. Dez. 1974
Planungsverband Angelmodde-Wolbeck Kreis Münster
stellv. Verbandsvorsteher